

Bundesvereinigung Trans*, Weisestr. 50, 12049 Berlin

An das
Bundesverfassungsgericht
z.Hd. Vizepräsident
Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Berlin, den 20.02.2017

Stellungnahme der Bundesvereinigung Trans* zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kirchhof, wertes Gericht,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16, die wir aus einer Trans*-Perspektive gerne kommentieren möchten. Die Klageschrift zum Verfahren benennt das Interesse der Personengruppe nicht-binärer trans* Personen (S. 46), geht jedoch nicht näher darauf ein. Das vorliegende Schreiben soll diese Lücke schließen. Es gliedert sich in:

Selbstdarstellung der BVT*

Stellungnahme

- Begriffsklärung nicht-binäre trans* Personen
- Beispiele und Belege für nicht-binäre Bedarfe und Lebensrealitäten
- Rechtliche Anerkennung

Selbstdarstellung der BVT*

Im Februar 2017 wurde auf Vorschlag des Registergerichts zur Vereinseintragung aus dem Bundesverband die Bundesvereinigung Trans*.

Wer ist die BVT?*

Die BVT* wurde als Bundesverband Trans* e.V.i.Gr. im August 2015 von 59 Personen aus über 30 verschiedenen Selbsthilfegruppen, Vereinen und Initiativen gegründet und setzt sich für die Rechte von Trans*personen im weiteren Sinne ein: also Menschen, die sich z.B. als transsexuell, transident, transgeschlechtlich, transgender, genderqueer, trans*, trans, nicht-binär, Crossdresser, Transfrau, Transmann etc. bezeichnen oder bezeichneten. Die BVT* versteht sich als Dachverband und bundesweite Interessenvertretung, die sich für die Durchsetzung von Trans*-Rechten einsetzt.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Stellungnahme

Trans* Menschen stellen eine sehr heterogene Bevölkerungsgruppe dar, die zudem größer ist als meist gedacht. Während klinische Studien oft von ein bis zwei trans* Personen auf 10.000 Menschen ausgehen, schätzen bevölkerungsbasierte Datenerhebungen die Anzahl an trans* Personen auf 0,3 - 1,6% der Gesamtgesellschaft¹. In einer niederländischen repräsentativen Studie kamen die Forscher_innen sogar auf etwa 4 % mit „ambivalenter Geschlechtsidentität“.² In vielen früheren, v.a. klinischen Studien, waren sowohl die Zahlen, als auch die Vielzahl an geschlechtlichen Selbstidentifikationen unterschätzt worden.³

Ein erheblicher Anteil der trans* Bevölkerung verortet sich als „nicht-binäre“ trans* Personen (74% nach eine europaweiten Studie der EU Grundrechteagentur)⁴. Damit wird eine Geschlechtsidentität jenseits von „Mann“ und „Frau“ beschrieben, die z.B. „dazwischen“ liegt, in unterschiedlichen Anteilen „beides“ umfasst oder sich einer Einsortierung in die beiden vorhandenen Kategorien vollständig verweigert. Gängige nicht-binäre Selbstbezeichnungen sind z.B. weder-noch, zwischengeschlechtlich, agender, androgyn, bigender, greygender, demigender, genderfluid, genderqueer, intergender, neutrois, nicht-binär, enby (NB) oder third gender. Die Vielzahl der Selbstbezeichnungen, von denen es sicher weitere gibt, deutet bereits auf die Vielfältigkeit der sich so bezeichnenden Personengruppe hin.

Es können auch Personen, die aus medizinischer und/oder biologischer Perspektive als intergeschlechtlich gelten bzw. sich selbst so identifizieren, eine nicht-binäre Geschlechtsidentität aufweisen - sie müssen es jedoch nicht. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass körperlich als inter* zu verstehende Menschen einen trans* Lebensweg einschlagen und/oder sich als trans* identifizieren. Der Oberbegriff „nicht-binär“ bezieht sich jedoch auf die geschlechtliche Identität, nicht die Körperlichkeit. Daher werden nicht-binäre Personen (bei denen keine körperliche Intergeschlechtlichkeit vorliegt) dem Trans*-Spektrum zugerechnet. Die Grenzen sind hier fließend.

Nicht-binäre trans* Personen können in unterschiedlichem Grade eine Transition anstreben, das bedeutet eine soziale, rechtliche und/oder medizinische Angleichung an ihre nicht-binäre Geschlechtsidentität. So entscheiden sich manche Personen z.B. dafür, ihren Oberkörper operativ angleichen zu lassen, verzichten aber auf eine begleitende Hormontherapie - oder umgekehrt. Manche entscheiden sich für eine Vornamensänderung nach Transsexuellengesetz, verzichten aber bewusst auf eine Personenstandsänderung, um ihrer nicht-Binarität Ausdruck zu verleihen. Wieder andere verzichten vollständig auf rechtliche und medizinische Schritte, benutzen aber nicht-binäre oder wechselnde Pronomen für sich, um ihrer Geschlechtsidentität im Sozialen Ausdruck zu verleihen. Dabei

¹ Deutsch, Madeleine (2016). Making It Count: Improving Estimates of the Size of Transgender and Gender Nonconforming Populations. *LGBT Health*, Vol 3, Number 3; DOI: 10.1089/lgbt.2016.0013, S. 182.

² Kuyper, Lisette & Wijzen, Ciel (2014). Gender identities and gender dysphoria in the Netherlands. *Archives of Sexual Behavior*, 43 (2), S. 377-385.

³ Arcelus, Jon; Bouman, Walter P.; Van Den Noortgate; Wim; Claes, Laurence; Witcomb, Gemma & Fernandez-Aranda, F. (2015). Systematic review and meta-analysis of prevalence studies in transsexualism. *European Psychiatry*, 30 (6), S. 807-815.

⁴ European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2014). *Being Trans in the European Union*. Luxembourg: Publications Office of the European Union, S. 18.

kann eine nicht-binäre Identifikation ein „Zwischenschritt“ auf dem Weg zu einer binären Transidentität sein - sie muss es jedoch nicht.

Eine Gemeinsamkeit nicht-binärer trans* Personen ist, dass sie im Ausleben ihrer Geschlechtsidentität und damit in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit auf massive Hindernisse treffen sowie fehlende gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung ihrer Existenz erleben. Dabei tragen auch Instrumente, die zur Anerkennung von Geschlechtsidentität gedacht waren, wie das Transsexuellengesetz (TSG) dazu bei, nicht-binäre trans* Personen unsichtbar zu machen und das Zweigeschlechtersystem aufrecht zu erhalten, da – in Anlehnung an die damals gültigen medizinisch-diagnostische Manuale – lediglich eine „gegengeschlechtliche“ Identifizierung möglich ist.

Die Kritik am Zweigeschlechtersystem, Personenstandsgesetz und TSG ist so alt wie die Trans*-Bewegung selbst. Mitgliedsorganisationen der BVT* wie TransInterQueer e.V. (TriQ) in Berlin fordern bereits seit 2006 einer Vielfalt von Geschlecht rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung zu verschaffen. Bei TriQ treffen sich seit über 10 Jahren Menschen, die sich unter anderem nicht-binär definieren (aktuell in mindestens sechs unterschiedlichen Gruppen)⁵. Auch schon davor gab es öffentlich sichtbare Äußerungen von und ein Verlangen nach drei (oder mehr) Geschlechtern (z.B. seit 2000 durch die politische Performance Gruppe „Kingz of Berlin“⁶ oder in 2002 im Rahmen des durch den Hauptstadtkulturfonds geförderten Festivals „Go Drag!“⁷)

Nur um eines der letzten größeren Treffen von Nicht-Binären zu nennen: Im Mai 2016 nahmen über 40 nicht-binäre Personen im Rahmen der Trans*Inter*Tagung München an einem Workshop teil, in dem erste Bausteine eines „genderqueeren Forderungskatalogs“ zusammen getragen wurden. Neben Forderungen nach geschlechtsneutralen Toiletten und Zugang zu transitionsspezifischer medizinischer Versorgung waren die am häufigsten genannten Punkte hier das Recht auf geschlechtsneutrale sowie konträrgeschlechtliche Vornamen (z.B. Anna-Christian) sowie die Schaffung eines dritten Personenstands oder die vollständige Abschaffung des Geschlechtseintrags.⁸

In Berlin etabliert sich nach Auskunft der Inter* und Trans* Beratung QUEER LEBEN derzeit eine neue Rechtspraxis, nach der Personen aufgrund ihrer nicht-binären Geschlechtsidentität die Änderung ihres Vornamens in ausschließlich geschlechtsneutrale Form erwirken; und zwar nicht über das TSG sondern über das Namensänderungsgesetz (NamÄndG). Bislang sind QUEER LEBEN vier solcher Fälle bekannt, davon drei über das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg sowie ein Fall am Standesamt Mitte. Die Aktenzeichen liegen der BVT* vor und können zur Verfügung gestellt werden.

Auch in der BVT* selbst sind nicht-binäre trans* Personen deutlich sichtbar. Die überregionale AG Nichtbinär arbeitet allen Bereichen und Aktionen der BVT* (z.B. dem Policy Paper zu Recht, Gesundheit und Beratung)⁹ inhaltlich zu. Um neben trans*weiblichen und trans*männlichen auch nicht-binäre Perspektiven präsent zu haben, schreibt die

⁵ <http://www.transinterqueer.org/gruppen/> (zuletzt aufgerufen am 20.02.2017).

⁶ www.kingzofberlin.de (zuletzt aufgerufen am 20.02.2017).

⁷ <http://dianetorr.com/go-drag/> (zuletzt aufgerufen am 20.02.2017).

⁸ http://trans-recht.de/Politwerkstatt_Genderqueerer_Forderungskatalog_Teil-1.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.02.2017).

⁹ <http://www.bv-trans.de/mitmachen-2/arbeitsgruppen/> bzw. <http://www.bv-trans.de/publikationen/> (beides zuletzt aufgerufen am 20.02.2017).

Satzung der BVT* ein nicht-binäres Quorum im Vorstand vor. Viele unserer Gründungsmitglieder haben die "Kampagne dritte Option" um die klagende Person jahrelang aufmerksam und unterstützend verfolgt, sowohl aus Eigeninteresse, als auch in dem Bewusstsein, dass ein Erfolg diskriminierungsverhindernde Effekte haben würde. Wenn z.B. die Ausweisdokumente kongruent mit der geschlechtlichen Selbstdefinition sind, dann tragen sie zur Gesundheit bei, weil sie es der Person erleichtern, auf der Arbeit anerkannt zu werden, sicher reisen zu können und andere Angelegenheiten des täglichen Lebens, insbesondere eine angemessene Gesundheitsversorgung, zu erreichen.¹⁰ Das deckt sich mit unserer Erfahrung.

Menschen, die einen dritten Personenstand verlangen, drücken damit das Bedürfnis nach einer rechtlichen Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität aus, die nicht in die bisher juristisch verfügbaren binären Kategorien von Frau und Mann passt. 87 % der trans* Community geben an, dass es ihr Wohlbefinden erheblich verbessern würde, wenn ihre Geschlechtsidentität auf unkompliziertem Wege anerkannt würde (FRA, 2014, S.11)^[4] - das soll für nicht-binäre wie binäre Trans*-Menschen gelten.

Dabei kann die Anerkennung der Geschlechtsidentität einer Person nur auf der Basis der Selbstauskunft dieser Person beruhen und nicht etwa auf der Diagnose von sogenannten (z.B. im TSG) "sachverständigen Dritten".¹¹ Güldenring argumentiert, dass nur die trans* Personen selbst Auskunft über ihre Geschlechtsidentität geben können und eine psychiatrische Begutachtung darüber weder möglich noch sinnvoll ist. (Ähnlich argumentieren Inter*-Verbände, die die Geschlechtszuweisung qua Medizin ablehnen.) Auch in den medizinischen Nomenklaturen setzt sich das Wissen um geschlechtliche Vielfalt und nicht-binäre Geschlechtsidentitäten langsam durch. Das DSM-V¹² und ab 2018 auch der ICD-11¹³ definieren ihre jeweilige Trans-Diagnostik nicht mehr als Identifikation mit *dem* anderen, sondern mit *einem* anderen Geschlecht.

Im Sommer 2016 hat die BVT* einen deutschlandweiten partizipativen Meinungsbildungsprozess durchgeführt und die Forderungen der Community in Bezug auf eine Reform des "Transsexuellenrechts" zusammen getragen und konzertiert. In Bezug auf Nicht-Binarität vertritt die BVT* die Position, die registerliche Erfassung von Geschlecht langfristig abzuschaffen.¹⁴ Die Erhebung von Geschlecht als Kategorie im Personenstandsrecht wird von Personen, deren Identität ihrem zugewiesenen Geschlecht entspricht, meist kaum wahrgenommen und ist nur notwendig, solange für unterschiedliche Geschlechter unterschiedliche Rechte gelten. Alternativ zu einer Abschaffung hat sich die Community für die Einführung weiterer geschlechtlicher Personenstände ausgesprochen, wählbar auf der Grundlage selbstbestimmter Entscheidungen und verbunden mit den gleichen Rechten wie die Eintragungen "männlich" und "weiblich".

¹⁰ Deutsch, Madeleine (2016). Making It Count: Improving Estimates of the Size of Transgender and Gender Nonconforming Populations. LGBT Health, Vol 3, Number 3; DOI: 10.1089/lgbt.2016.0013, S. 71, S. 179f.)

¹¹ Güldenring, A. (2013). Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes. Zeitschrift für Sexuallforschung 26, S. 160-174.

¹² https://en.wikipedia.org/wiki/Gender_dysphoria

¹³ <http://apps.who.int/classifications/icd11/browse/l-m/en> → Gender Incongruence

¹⁴ BVT* (2016): Policy Paper Recht des Bundesverbandes Trans*. Paradigmenwechsel. Zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf Trans*, <http://www.bv-trans.de/publikationen/>, S. 11.

Zur gleichen Empfehlung kommen zwei Gutachten mit Neuregelungsvorschlägen zu Geschlecht im Recht, die im Auftrag des Bundesfamilienministeriums vom Deutschen Institut für Menschenrechte und der Humboldt-Universität zu Berlin erstellt wurden. Beide Gutachten wurden am 16. Februar 2017 im Rahmen des „Fachaustauschs zu geschlechtlicher Vielfalt“ im Bundesfamilienministerium vorgestellt.¹⁵

Das BVerfG selbst hat in seinen Entscheidungen immer wieder betont, dass es ein Gebot der Menschenwürde und des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ist, das empfundene Geschlecht eines Menschen auch (personenstands-)rechtlich anzuerkennen (st. Rspr. seit BVerfGE 49, 286, zuletzt BVerfGE 128, 109). Dies muss auch für Menschen gelten, deren Geschlechtsempfinden sich nicht in das binäre Geschlechterschema einordnen lässt, aber auch nicht „nicht-geschlechtlich“ ist, wie es ein bloßer Nicht-Eintrag des Geschlechts vermuten lässt.

Daher plädiert die BVT* im Rahmen des anhängigen Verfahrens für die Schaffung eines dritten Personenstandes, der die gesellschaftlichen und identitären Realitäten, die seit langem gelebt werden, abbildet. Der Zugang dazu soll einzig auf individueller Selbstbestimmung und Selbstdefinition beruhen und allen Menschen hürdenlos zugänglich sein, die sich entsprechend identifizieren. Wir begreifen das als verfassungsrechtlich gebotene Menschenrechtsaufgabe zur Einlösung der Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen. Mit der Selbstbestimmung einher geht die Kritik an der Dauerhaftigkeitserwartung an die Geschlechtszugehörigkeit. Erst wenn die Selbstbestimmung, Freiwilligkeit und obendrein Änderbarkeit der Geschlechtszuordnung gegeben sind, sind die Persönlichkeitsrechte der Personen gewahrt. Solange das omnipräsente Zweigeschlechtersystem bspw. Diskriminierungen aufgrund eines ggf. dritten Personenstandes befürchten lässt, sollte es der betreffenden Person möglich sein, sich bei Bedarf (wieder) einem der beiden dominanten Geschlechter zuordnen zu können.

Diese Stellungnahme wurde von Mitgliedern der AG Recht der BVT* in Zusammenarbeit mit dem BVT*-Vorstand ausgearbeitet. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mari Günther

René_ Hornstein

Geschäftsführender Vorstand der Bundesvereinigung Trans* (BVT*)

Bundesvereinigung Trans* (BVT*)

Eintragung: Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR35567B

Weisestr. 50

12049 Berlin

www.bv-trans.de

info @ bv-trans.de

¹⁵ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/fachaustausch-zu-geschlechtlicher-vielfalt/113976>